

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 30. JANUAR 1974¹

**Belgische Radio en Televisie und Société belge des auteurs,
compositeurs et éditeurs
gegen SV/SABAM und NV Fonior
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Tribunal de Première Instance de Bruxelles)**

„BRT — I“

Rechtssache 127/73

Leitsätze

1. *Vorabentscheidungsersuchen — Verfahren — Innerstaatliches Gericht — Zuständigkeit*
(Artikel 177 EWG-Vertrag; Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofes der EWG)
2. *Wettbewerb — Kartelle — Marktbeherrschende Stellungen — Verbot — Unmittelbare Wirkung — Rechte einzelner — Schutz durch die innerstaatlichen Gerichte*
(Artikel 85, 86 EWG-Vertrag)
3. *Wettbewerb — Kartelle — Marktbeherrschende Stellungen — Verbot — Anwendung — Behörden der Mitgliedstaaten — Begriff — Innerstaatliche Gerichte — Zuständigkeiten*
(Artikel 85, 86, 88 EWG-Vertrag; Artikel 9 der Verordnung Nr. 17 des Rates)

1. Der Vertrag verleiht die Befugnis zu beurteilen, ob das innerstaatliche Gericht eine Entscheidung über eine Frage des Gemeinschaftsrechts zum Erlaß seines Urteils benötigt, diesem Gericht. Folglich wird das in Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes vorgesehene Verfahren fortgesetzt, solange die Vorlage des innerstaatlichen Gerichts nicht zurückgenommen oder aufgehoben ist.
2. Die in Artikel 85 Absatz 1 und 86 enthaltenen Verbote sind ihrer Natur nach geeignet, in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen zu erzeugen, und lassen unmittelbar in deren Person Rechte entstehen, welche die Gerichte der Mitgliedstaaten zu wahren haben.
3. Daß die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 enthaltene Bezeichnung „Behörden der Mitgliedstaaten“ in einigen Mitgliedstaaten auch Gerichte umfaßt, die besonders damit betraut sind, das nationale Wettbewerbsrecht anzuwenden oder die Gesetzmäßigkeit seiner Anwendung durch die Verwaltungsbehörden zu überwachen, kann ein Gericht, vor dem die unmittelbare Wirkung von

1 — Verfahrenssprache: Niederländisch.

Artikel 86 geltend gemacht wird, nicht davon entbinden, seine Entscheidung zu fällen.

Artikel 9 der Verordnung Nr. 17 kann die Befugnis eines Gerichts, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, nicht schmälern.

Leitet die Kommission ein Verfahren nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 ein, so kann das Gericht aber seine Entscheidung aussetzen, bis die Kommission ihr Verfahren abgeschlossen hat, wenn ihm das aus Gründen der Rechtssicherheit geboten erscheint.

In der Rechtssache 127/73

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel in den vor diesem Gericht anhängigen Streit-sachen

1. BELGISCHE RADIO EN TELEVISIE

gegen

AKTIENGESELLSCHAFT FONIOR

2. BELGISCHE VERENIGING DER AUTEURS, COMPONISTEN EN UITGEVERS (SABAM)

gegen

AKTIENGESELLSCHAFT FONIOR

3. BELGISCHE RADIO EN TELEVISIE

gegen

GENOSSENSCHAFT SABAM UND AKTIENGESELLSCHAFT FONIOR

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 86 und 90 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und M. Sørensen, der Richter R. Monaco, J. Mertens de Wilmars, P. Pescatore, H. Kutscher, C. Ó Dálaigh und Lord Mackenzie Stuart (Bericht-erstatte),

Generalanwalt: H. Mayras

Kanzler: A. Van Houtte

folgendes